

Haushaltssatzung

der Stadt Bad Liebenzell für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell in öffentlicher Sitzung am 12. Dezember 2023 die Wirtschaftspläne der fünf Eigenbetriebe für das Wirtschaftsjahr 2024 als Anlage der Haushaltssatzung 2024 beschlossen.

I. Bestätigung der Gesetzmäßigkeit, Genehmigungen

Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestätigt das Landratsamt Calw mit Schreiben vom 15.02.2024 die Gesetzmäßigkeit der Wirtschaftspläne 2024 der zwei Eigenbetriebe „Städtische Wasserversorgung Bad Liebenzell“ und Städtische Abwasserbeseitigung Bad Liebenzell“ gemäß § 121 Abs. 2 i. V. m. § 81 Abs. 2 GemO bzw. §§ 3 Abs. 1 und 12 Abs. 4 EigBG.

Folgende **Genehmigungen** werden erteilt:

Für den Eigenbetrieb „Städtische Wasserversorgung“:

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** von

1.663.160 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO genehmigt.

2. Der in voller Höhe genehmigungspflichtige Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

1.757.640 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** von

449.000 EUR

Ist genehmigungsfrei und bedarf nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO keiner Genehmigung.

Für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung“:

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** von 1.530.540 EUR wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 87 Abs. 2 GemO wie folgt genehmigt:

- Es wird ein Gesamtbetrag von

1.530.540 EUR

der vorgesehenen Kreditaufnahmen genehmigt.

2. Der genehmigungspflichtige Betrag der **Verpflichtungsermächtigungen** in Höhe von

7.549.160 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i. V. m. § 86 Abs. 4 GemO genehmigt.

3. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** von

635.000 EUR

wird nach § 12 Abs. 4 EigBG i.V.m. § 89 Abs. 3 GemO genehmigt.

II. Auflagen

Die unter Abschnitt I ausgesprochenen Genehmigungen der Kreditermächtigung werden mit folgenden Auflagen verbunden:

- Der Gesamtbetrag der vorgesehenen genehmigten Kreditaufnahmen darf nicht ausgeschöpft werden, wenn im Liquiditätsplan vorgesehene Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen
 - nicht durchgeführt oder erheblich reduziert oder
 - in anderer Trägerschaft bzw. sonst außerhalb des Wirtschaftsplans durchgeführt werden.

Sollte dies bei einzelnen Maßnahmen zutreffen, ist dies der Rechtsaufsichtsbehörde mitzuteilen.

- Die Ansätze im Wirtschaftsplan werden nur zu 80 % freigegeben. Überschreitungen sind dem Fachbediensteten für das Finanzwesen zu melden und manuell erst nach entsprechender Prüfung, ob genügend Mittel vorhanden sind und die Haushaltsansätze insgesamt eingehalten werden können zu genehmigen.

III. Hinweis zur öffentlichen Bekanntmachung der Wirtschaftspläne

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Wirtschaftspläne als Anlage zur Haushaltssatzung auf der Homepage der Stadt Bad Liebenzell erfolgt auf Grund von § 81 Absatz 3 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO). Die Wirtschaftspläne der beiden Eigenbetriebe Städtische Wasserversorgung und Städtische Abwasserbeseitigung der Stadt Bad Liebenzell vom 12.12.2023 für das Wirtschaftsjahr 2024 liegen gemäß § 81 Absatz 3 GemO in der Zeit von Dienstag, 20.02.2024 bis einschließlich Mittwoch, 28.02.2024 im Bürgerzentrum Bad Liebenzell, Kurhausdamm 2 in 75378 Bad Liebenzell, im Zimmer 320 zu den Dienstzeiten der Stadtverwaltung Bad Liebenzell öffentlich aus.

Bad Liebenzell, 19.02.2024

Stadtverwaltung Bad Liebenzell
- Stadtkämmerei -